



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

L., F.: Die Einverleibung Lauenburgs.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

zeit hat, daß Herr Eugen Richter zu seinem Nachfolger berufen ist, so würden wir jene interessante Erfahrung ja machen. An demselben Tage werden ohne Zweifel die Geier bei den Tauben und die Pardel friedlich bei den Lämmern liegen.

Gestatten Sie mir, daß ich zum Schluß auf zwei Punkte meines letzten Reichstagsbriefes zurückkomme. Im letzten Absatz desselben, auf Seite 319 ist auf Zeile 13 v. o. anstatt § 130 zu lesen § 130^a. Ferner haben Sie mir diesmal einen Irrthum imputirt, den ich nicht völlig begangen. Ich sagte nämlich, durch die Herbstsession des Reichstags würden die neuen Reichstagswahlen wiederum in die zweite Hälfte des Dezember fallen. Nun ist allerdings thatsächlich, wie Sie bemerken, noch niemals im Dezember zum Reichstag gewählt worden. Allein im Dezember 1873 sollte zum jetzigen Reichstag gewählt werden, und der Plan kam nur darum nicht zur Ausführung, weil viele Stimmen der öffentlichen Meinung auf die Unzuträglichkeit aufmerksam machten. So wurde die Wahl auf den 10. Januar 1874 verlegt, eine Hinausschiebung, zu der man sich ungern entschloß, weil die Einberufung des Reichstags drängte, welcher dann am 5. Februar zusammentrat. Diesmal nun sind die Umstände noch erschwerender. Der jetzige Reichstag soll im Herbst noch einmal zusammentreten. Ihm werden die Reichsjustizgesetze, die Vorlage wegen des Erwerbs der Eisenbahnen durch das Reich, und das Budget vom Januar bis März 1877 vorliegen. Vor Ende November wird er sicherlich seine Arbeiten nicht beendigen. Der neue Reichstag muß aber schon im Januar zusammentreten, um das Budget pro 1. April 1877 bis 1. April 1878 zur rechten Zeit erledigen zu können. C — r.

Die Einverleibung Lauenburgs.

Bei Berathung der Bundesverfassung im norddeutschen Reichstage hatte am 11. März 1867 Graf Bismarck den Gedanken weit abgewiesen, daß Preußen auf Einverleibung anderer Deutscher Staaten ausgehe oder, auf seine Uebermacht im Bunde sich berufend, von derselben Zugeständnisse zu erzwingen suche, die nicht freiwillig entgegen getragen würden. Die strengste Beobachtung dieses Grundsatzes hat jedoch nicht verhindern können, daß andrerseits in deutschen Kleinstaaten der Wunsch entstand, einer Einverleibung in Preußen gewürdigt zu werden. Zuerst rückte damit Waldeck hervor, dann Lauenburg. Beweggrund waren in beiden Fällen nicht platonische Liebe, sondern die Ver-

hältnisse des Geldbeutels. Waldeck ist von Natur sehr arm, Lauenburg fühlt sich durch besondere Umstände bedrückt. Hier wie dort äußerte die Neugegestaltung der deutschen Verhältnisse ihre tiefgreifende Wirkung. Waldecks Wunsch wurde nicht formell, sondern nur in der Verschleierung des Accessionsvertrags gewährt, weil sonst Preußen im Bundesrathe eine Stimme entgangen wäre, auf die es zu rechnen pflegte; bezüglich Lauenburgs steht dieses Bedenken nicht entgegen, da für dieses Land wegen seiner Personalunion mit Preußen keine besondere Stimme im Bundesrathe geführt wird.

Vielleicht ist es für künftige Fälle lehrreich, wenn wir kurz entwickeln wie es zugeing, daß Lauenburg zum Wunsche kam, in Preußen einverleibt zu werden. Partikularistischer Sinn war in diesem Ländchen von vorn herein so vollkommen zu Hause wie nur je in einem deutschen Bundesstaate, die geänderte Finanzlage aber hat aus dem Saulus einen Paulus gemacht.

Nach den Friedenspräliminarien zu Nikolsburg erkannte der Landtag in Rakeburg, daß künftig seine Sonne nicht mehr am Belt, sondern an der Spree strahlen werde. Er hielt es daher im Oct. 1864 für das Klügste, sich für den Anschluß an Preußen auszusprechen. Darunter verstand er jedoch nichts weniger als ein Aufgehen in Preußen, vielmehr eine Währung der Selbstständigkeit des Landes als eines besonderen Herzogthums mit seiner bisherigen Landesverfassung. Zur Gründung eines solchen Verhältnisses wollte er sich herbeilassen, sobald Preußen auf bestimmte nähere Bedingungen eingehen würde. Auf letzteren nämlich schien es der im Landtage vorherrschenden Ritterschaft im Grunde mehr anzukommen als auf die Form des Anschlusses an Preußen. Die Ritterschaft wünschte nämlich, wie überall, die Erhaltung ihrer alten Vorrechte, bestehend besonders in der Grundsteuerbefreiung, die schon vor 1689 erworben war, und dem Einfluß im Landtage, der sich besonders auf den Inhalt eines Recesses von 1702 stützte; daneben lag ihr noch die Erhaltung des Consistoriums mit seiner Verfassung von 1580 und einer alten Kirchenordnung, auch die eines besonderen Hofgerichts u. dergl. am Herzen.

Als Lauenburg im Wiener Frieden von 1864 an Preußen und Oestreich abgetreten war, erklärte sich der König einer Deputation des Landtags gegenüber bereit, nach einer Verständigung mit Oestreich auf eine Personalunion einzugehen. Nachdem Graf Bismarck noch der Deputation die beruhigende Versicherung gegeben hatte, zu Nikolsburg sei nur aus Unkenntniß der Finanzverhältnisse Lauenburgs dieses Land durch Uebernahme eines Theils der dänischen Staatsschuld mit belastet, war man in Rakeburg soweit ganz befriedigt. Nur Eines drückte noch: Die Ungewißheit über obige Vorrechte. Die Besorgniß stieg, als Lauenburg im Gasteiner Vertrage von Oestreich für 2½ Millionen Thaler dän. an Preußen ganz überlassen und in dem preußischen Besitzergreifungspatente im Sept. 1865 jene Vorrechte gar nicht erwähnt waren. Bloss die Erhaltung der Geseze war darin versprochen. Das war dem Landtage zu allgemein gehalten. Zur Huldigung ließ er sich zwar ohne Umstände herbei, bei dieser Gelegenheit gab er aber dem Grafen Bismarck zu erkennen, was ihn eigentlich bedrückte. Des letzteren Antwort ernüchterte gewaltig: die Einverleibung stellte er in Aussicht, wenn man Wiene mache, Preußen in seinem Arrangement zu stören. Bismarck wurde jedoch erst hiernach gewahr, daß er mit der Einverleibung nicht so leicht drohen könne; denn am 3. Febr. 1866 erklärte das Abgeordnetenhaus die Vereinigung Lauenburgs mit Preußen für solange, als der preußische Landtag nicht zugestimmt habe, für rechtsungültig. Das factete den damaligen inneren Conflict in Preußen noch mehr

an. Bismarck erklärte: Lauenburg ist kein „fremdes Reich“, dessen Herrscher zugleich zu sein die Verfassung dem König verbietet, und er sandte den Beschluß als rechtswidrig zurück. Die großen Ereignisse von 1866 machten dann das Abgeordnetenhaus kleinlaut, mit Rücksicht auf seinen früheren Standpunkt aber hat es am 20. Dec. 1866, wenigstens die Einverleibung vorzunehmen. Das blieb aber unbeachtet; Preußen fuhr fort, seinerseits keinen Schritt hierzu zu thun.

Inzwischen hatten jedoch norddeutsche Bundesgesetze die Einnahmen Lauenburgs beschränkt. Durch Aufnahme in den Zollverein wurden die Land- und Wegezölle, durch das Gesetz v. 11. Juni 1870 der Elbzoll hinfällig. Das Landesbudget hatte seit 1868 ein Deficit aufzuweisen. Die Bauern im Landtage regten schon 1867 die Einverleibung an, die Ritterschaft ging aber behutsam zu Werke. So kam es im Mai 1869 zur Niedersetzung einer Landtagscommission behufs Prüfung der Sache. Auf Grund von deren Beschlüssen legte die Regierung den 9. Juni 1870 Grundzüge für die Einverleibung vor, es kam aber damals nur zu einer Einigung, wonach der Herzog einen Theil der Domänen erhielt, welchen er dann dem Fürsten Bismarck schenkte, während der Rest der Domänen Landeseigenthum bleiben und dessen Zinsen nur zur Bestreitung der Landesbedürfnisse dienen sollten. Wegen der übrigen Punkte kam es erst im April 1875 zu einer Einigung über Grundzüge. Hiernach sollte das Land, welches schon mit alten Schulden und einer jährlichen Abtragung von 182,000 Thlr. auf die 1866 zur Tragung der Abfindung an Oesterreich aufgenommene Anleihe belastet ist, noch weiterhin die nicht unbedeutenden Kosten der Veranlagung der Grundsteuer und der Grundsteuer-Entschädigungen tragen. Daran fand der Landtag keinen Anstoß. Letztere kamen der Ritterschaft zu Gute, die über 6 □ Meilen des Bodens besitzt; und es sollte ja auch der Landtag in bisheriger Gestalt, nicht minder das Conistorium erhalten werden.

Diesen Grundzügen entspricht der Gesetzentwurf und der Vertrag, welche der Landtag am 16. Febr. 1876 genehmigt hat. Die Bevölkerung war zwar mit den letzterwähnten Punkten nicht einverstanden; auch tauchten in der Berl. Aut. Corr. Bedenken auf, ob das Abgeordnetenhaus den veralteten Landtag als geeignete Vertretung des als Kreis der Provinz Schleswig-Holstein aufzunehmenden Landes genehmigen werde, und in der That paßt eine Kreisvertretung nicht mehr, die aus dem erblichen Landmarschall, 2 lebenslänglichen Landschaftsräthen, 5 Abgeordneten der Ritterschaft, 5 der Städte und 5 der Bauern besteht, zu den modernen preussischen Einrichtungen. Der Landtag scheint dies auch gefühlt zu haben. Er hat den Wunsch ausgesprochen, daß das Wahlgesetz bis spätestens d. 1. März 1878 geändert werde. Den Entwurf selber wollte er in dieser Beziehung nicht ändern, um der Einverleibung kein Hinderniß mehr zu bereiten. Es kommt nur darauf an, ob der preussische Landtag mit einem vorübergehenden Fortbestand des Lauenburgischen Landtags einverstanden ist. Für Preußen eilt es freilich auch jetzt nicht mit der Einverleibung und es könnten vom preussischen Landtag allerdings noch Bedingungen vorgeschrieben werden, allein nach Allem was in Betracht kommt, hat es für Preußen keinen Nachtheil, wenn die Sache so erledigt wird, wie sie bis jetzt vereinbart ist.

F. L.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Hans Blum in Leipzig.

Verlag von F. L. Herbig in Leipzig. — Druck von Gützel & Herrmann in Leipzig.